

Verjährung und Verwirkung von öffentlich-rechtlichen Forderungen

1. Verjährung

Für öffentlich-rechtliche Forderungen, d. h. auch für Kostenbeitragsforderungen, gilt die allgemeine Verjährungsfrist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Diese beträgt seit 01.01.2002 gem. § 195 BGB **drei Jahre**. Die Verjährungsfrist beginnt gem. § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem

1. der Anspruch entstanden ist und
2. der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Damit können (Anspruchsverjährung) bzw. müssen (Festsetzungsverjährung) öffentlich-rechtliche Forderungen gegenüber dem Schuldner innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden.

Die Verjährung kann durch geeignete Maßnahmen (z. B. Vollstreckungsmaßnahmen) gehemmt werden bzw. neu beginnen (siehe §§ 204, 209 und 212 BGB).

Anmerkung: Die Durchsetzung eines aus einem rechtskräftigen Titel (z. B. Kostenbeitragsbescheid) bestehenden Anspruchs ist gem. § 52 Abs. 2 SGB X innerhalb einer Frist von 30 Jahren möglich.

2. Verwirkung

Bei der Verwirkung handelt es sich um einen aus § 242 BGB (Leistung nach Treu und Glauben) abgeleiteten Grundsatz des Vertrauensschutzes, der nach höchstrichterlicher Rechtsprechung auch im öffentlichen Recht grundsätzlich anwendbar ist. Konkrete Fristen existieren hierzu nicht, die Verwirkung einer Forderung richtet sich ausschließlich nach den Umständen des Einzelfalls.

Ein Anspruch ist nach einschlägiger Rechtsprechung dann verwirkt, wenn der Gläubiger diesen längere Zeit hindurch nicht geltend macht, der Schuldner sich darauf eingerichtet hat und sich nach dem Verhalten des Gläubigers auch darauf einrichten durfte, dass dieser den Anspruch in Zukunft nicht geltend machen wird.

Damit gelten für die Verwirkung drei Tatbestandsvoraussetzungen,

1. Zeitablauf,
2. Verwirkungsverhalten des Gläubigers und
3. das darauf zu stützende Vertrauen des Schuldners.

In der Regel gilt ein Anspruch dann als verwirkt, wenn die bestehende Forderung gegenüber dem Schuldner nicht **innerhalb eines Jahres** geltend gemacht wird.

Anmerkung: Die Verwirkung kann auch vor der Verjährung eintreten!